318/A vom 04.07.2018 (XXVI.GP)

ANTRAG

der Abgeordneten Bruno Rossmann, Alfred Noll, Kolleginnen und Kollegen

betreffend Bundesverfassungsgesetze, mit denen das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz und das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

a) <u>Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)), BGBI. Nr. 330/1983, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 138/2018, geändert wird:</u>

1. § 6 (Verfassungsbestimmung) Abs 2 lautet:

"Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper dem Präsidenten des Vertretungskörpers unter Angabe, ob daraus Vermögensvorteile erzielt werden, Folgendes zu melden:

- jede leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung oder Sparkasse, insbesondere als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Stiftungsvorstand oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Stiftung oder als Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse.
- 2. jede sonstige Tätigkeit
 - a) auf Grund eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe des Dienstgebers;
 - b) im selbständigen oder freiberuflichen Rahmen;
 - c) als in eine politische Funktion gewählter oder bestellter Amtsträger, ausgenommen Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Tätigkeit gemäß § 1 Z 3;
 - d) als leitender Funktionär in einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung unter Angabe des Rechtsträgers;
 - e) aus der darüber hinaus Vermögensvorteile erzielt werden, ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Werden Vermögensvorteile nach lit. a bis e im Rahmen einer Gesellschaft oder juristischen Person erzielt, so ist auch diese anzugeben.

- 3. jede weitere leitende ehrenamtliche Tätigkeit unter Angabe des Rechtsträgers.
- 4. jede sonstige Einkunftsquelle gemäß EStG 1988.

Bei Aufnahme einer der in den Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten *oder dem Hinzukommen einer in Z 4 genannten Einkunftsquelle* nach erfolgtem Eintritt in den Vertretungskörper hat die Meldung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit *oder Hinzukommen der Einkunft* zu erfolgen."

2. § 6 (Verfassungsbestimmung) Abs 4 lautet:

"Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge einschließlich von Sachbezügen eines Kalenderjahres aus den gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 gemeldeten Tätigkeiten und sonstigen Einkunftsquellen sowohl als Einzelbeträge als auch in Summe kaufmännisch gerundet zu melden. Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ergibt sich beim Eintritt in den Vertretungskörper aus dem gesamten Einkommen jener Monate, die das Mitglied des Nationalrates oder Kalenderjahr **Bundesrates** im betreffenden zur Gänze dem ieweiligen Vertretungskörper angehört hat, geteilt durch die Anzahl dieser Monate und ist ebenfalls bis spätestens 30. Juni des Folgejahres anzugeben."

3. § 6 (Verfassungsbestimmung) Abs 5 lautet:

"Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates sind verpflichtet, jedes zweite Jahr sowie innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt und nach Ausscheiden aus ihrem Amt dem Präsidenten des Vertretungskörpers bezüglich ihrer Vermögensverhältnisse Folgendes zu melden:

- Liegenschaften unter genauer Bezeichnung der Einlagezahl und der Katastralgemeinde;
- 2. das Kapitalvermögen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 in einer Summe;
- 3. Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen unter Bezeichnung der Firma;
- 4. die Verbindlichkeiten in einer Summe."
- b) <u>Bundesverfassungsgesetz</u>, mit dem das <u>Bundesverfassungsgesetz</u> über die <u>Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG)</u>, <u>BGBI. Nr. 64/1997</u>, zuletzt geändert durch <u>BGBI. I Nr. 166/2017</u>, geändert wird:

1. § 4 Abs 2 lautet:

"Bei der Anwendung des Abs. 1 sind Ansprüche auf eine Pensionsleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung zu berücksichtigen."

2. § 9 Abs 1 lautet:

"Der Präsident des Nationalrates und der Präsident des Bundesrates haben auf Grund der Meldungen gemäß § 6 Abs. 2, 4 *und 5* Unv-Transparenz-G eine öffentliche Liste zu führen, in der die von den Abgeordneten zum Nationalrat sowie die von den Mitgliedern des Bundesrates erfolgten Meldungen einzutragen sind."

3. § 9 Abs 3 lautet:

"Abs. 1 gilt für Mitglieder der Landtage mit der Maßgabe, dass die Veröffentlichung durch den Präsidenten des jeweiligen Landtages zu erfolgen hat. Die Form der Veröffentlichung bleibt diesem überlassen."

4. § 9 Abs 4 entfällt.

BEGRÜNDUNG

Am 14. Juni 2018 wurde ein Entschließungsantrag (298/A(E)) eingebracht, der die Regierung auffordert, anhand der Empfehlungen der "Group of States against Corruption (GRECO)" eine entsprechende Verschärfung der aktuellen Gesetzeslage in Bezug auf Transparenz und Begrenzung von Abgeordnetenbezügen vorzuschlagen. Ergänzend wurde auf das schwedische Modell verwiesen, welches auf die Steuererklärung der Abgeordneten abstellt. Der vorliegende Initiativantrag macht das im Entschließungsantrag vorgebrachte Anliegen keineswegs hinfällig, sondern soll im Gegenteil dessen Dringlichkeit unterstreichen. Es handelt sich hierbei nur um einen ersten Vorstoß, die in Österreich für den Nationalrat und den Bundesrat geltenden Regeln zur Einkommens- und Vermögenstransparenz zu verschärfen.

Konkret soll die Erfassung und Veröffentlichung der Einkommensverhältnisse von Mitgliedern des Nationalrates und Bundesrates vollständiger und genauer erfolgen. Bezüglich der auf bestimmte Tätigkeiten beschränkten Erfassung des Einkommens findet sich etwa im Evaluierungsbericht der GRECO 2016 auf S. 27 die Kritik: "Einkünfte aus anderen Quellen oder aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sind [...] nicht umfasst, obwohl solche Informationen aus Sicht der Integritätspolitik relevant sein können." Auch die bis dato in Kategorien unterschiedlicher Breite erfasste Höhe dieses Einkommens wird kritisiert, da: "[...]

weitere Steigerungen im Laufe der Zeit unsichtbar bleiben, was zu einem Ungleichgewicht zwischen den Meldepflichtigen führt. Insgesamt trägt dieses Kategoriensystem nicht so viel zu den allgemeinen Zielen des Meldesystems bei wie es sollte."

Überdies soll mit diesem Initiativantrag die für Regierungsmitglieder bereits geltende Meldepflicht bezüglich der Vermögensverhältnisse auf Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates ausgedehnt werden und zur Veröffentlichung gelangen. Diesbezüglich findet sich im Evaluierungsbericht der GRECO 2016 auf S. 26 die Kritik: "Insbesondere müssen Abgeordnete keine Informationen zu Vermögen, Schulden und Verbindlichkeiten melden, und somit wird die tatsächliche Vermögenslage von Abgeordneten gar nicht im System erfasst, obwohl diese Informationen logischerweise die Meldepflicht in Bezug auf das Einkommen und berufliche Interessen ergänzen würden."

Die transparentere Erfassung von Einkommens- und Vermögensverhältnissen soll auch Berücksichtigung in der gesetzlichen Begrenzung von Bezügen finden. Konkret soll das Spektrum an für die Begrenzung herangezogenen Bezügen um Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung erweitert werden.

a) Zum Unv-Transparenz-G

Zu Z 1 (§ 6 Abs 2 Unv-Transparenz-G)

Die Erfassung der Einkommenssituation soll um jene Einkünfte samt Quellen vervollständigt werden, welche nicht aus laufenden Tätigkeiten erwachsen. Dabei wird bewusst auf alle sieben steuergesetzlichen Einkunftsarten nach EStG 1988 abgestellt. Ziel dabei ist unter anderem, auch Kapitalerträge und Einkommen aus anderen in der Vergangenheit erwachsenen Ansprüchen vollständig zu erfassen.

Zu Z 2 (§ 6 Abs 4 Unv-Transparenz-G)

Die öffentliche Erfassung der Einkommenssituation soll nicht mehr in Kategorien erfolgen, sondern auf einen kaufmännisch gerundeten Durchschnittswert abstellen. Außerdem soll ersichtlich sein, welcher Einzelbetrag sich aus welcher Tätigkeit oder Einkunftsquelle ergibt. Die Ausklammerung von ehrenamtlichen Tätigkeiten soll aufgehoben werden, um bei Bedarf auch entsprechend verrechnete Aufwandsentschädigungen zu erfassen.

Zu Z 3 (§ 6 Abs 5 Unv-Transparenz-G)

Die für Regierungsmitglieder geltenden Vorschriften zur Offenlegung von Vermögensverhältnissen sollen zukünftig auch auf die Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates angewandt werden. Sie sind nicht minder Rechenschaft darüber schuldig, ob und in welcher Weise ihre Vermögensverhältnisse einen Interessenskonflikt darstellen.

b) Zum BezBegrBVG

Zu Z 1 (§ 4 Abs 2 BezBegrBVG)

Die Ausnahme von Ansprüchen auf Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung soll wegfallen, da eine Differenzierung zu Ruhebezügen aus dem öffentlichen Dienst nicht mehr zeitgemäß ist.

Zu Z 2 (§ 9 Abs 1 BezBegrBVG)

Zukünftig soll nicht nur Transparenz über die Einkommensverhältnisse von Mitgliedern des Nationalrates und Bundesrates herrschen, sondern auch über deren Vermögensverhältnisse. Sowohl aus der Einkommens- als auch der Vermögenssituation können Abhängigkeiten und Interessenskonflikte erwachsen, weshalb auch beides der öffentlichen Einsicht und Kontrolle unterliegen sollte. Überdies machen die in diesem Antrag vorgeschlagenen Änderungen des Unv-Transparenz-G eine kleine redaktionelle Anpassung nötig.

Zu Z 3 und Z 4 (§ 9 Abs 3 und 4 BezBegrBVG)

Die Veröffentlichung soll nicht mehr mit der Dauer der Mitgliedschaft und entsprechenden Neukonstituierung begrenzt werden. Wenn etwa ein Abgeordneter derzeit aus dem Nationalrat ausscheidet, werden damit auch die Veröffentlichungen nach § 9 Abs 1 und 2 entfernt, selbst wenn dieser Abgeordnete später wieder Mitglied des Nationalrates wird. Damit ist es für die Öffentlichkeit aber unnötig schwer, Unterschiede im Nebeneinkommen von Abgeordneten gegenüber früheren Gesetzgebungsperioden und daraus etwa ersichtliche Interessenskonflikte Dieses Interesse der Öffentlichkeit an der Transparenz der festzustellen. Einkommenssituation ihrer gewählten Vertreter überwiegt gegenüber datenschutzrechtlichen Anforderungen, die noch als Begründung für die frühere Rechtslage angeführt wurden (2573 BlgNr 24. GP 5). Durch den deshalb vorgeschlagenen Entfall des vormaligen Abs 3 werden darüber hinaus redaktionelle Änderungen notwendig.

Am Ende ist darauf hinzuweisen, dass auf die mit diesem Initiativantrag geänderten Gesetzesteile teilweise in Landesgesetzen verwiesen wird – so etwa § 1 L-UVG 2014. Diese sind entsprechend anzupassen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Unvereinbarkeitsausschuss

vorgeschlagen.

Z

www.parlament.gv.at